



GEMEINDE SCHWABSOIEN

Bekanntmachung

über die Genehmigung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schwabsoien

Der Gemeinderat Schwabsoien hat in seiner Sitzung am 22.02.2016 nach durchgeführtem Aufstellungsverfahren die 1. Flächennutzungsplanänderung in der Planfassung und Begründung mit Umweltbericht vom 22.02.2016, gefertigt vom Büro für kommunale Entwicklung abplan, 87600 Kaufbeuren und dem Landschaftsarchitekten Rösel, 86511 Schmiechen, festgestellt.

Mit Bescheid vom 20.04.2016, Nr. 6100.02 Sg. 40 Nr. 25.1, hat das Landratsamt Weilheim-Schongau die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schwabsoien für den Bereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet südlich der Schongauer Straße III“ genehmigt.

In diesem Genehmigungsbescheid führt das Landratsamt Weilheim-Schongau an, dass die Genehmigung zu erteilen war, da das Aufstellungsverfahren für die Änderung des Flächennutzungsplanes ordnungsgemäß durchgeführt wurde und der Flächennutzungsplan den Bestimmungen des BauGB und den aufgrund des BauGB erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften nicht widerspricht (§ 6 Abs. 2 BauGB).

Diese Änderung betrifft die Einbeziehung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet südlich der Schongauer Straße III“. Das Plangebiet liegt am südöstlichen Rande von Schwabsoien am Ortsausgang nach Altenstadt und südlich der Staatsstraße St. 2014 Der Änderungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich am westlichen bis südwestlichen Rande des bestehenden Gewerbegebietes „Südlich der Schongauer Straße“. Für die Abgrenzung bzw. räumliche Aufteilung des Geltungsbereiches gilt die der Genehmigung zugrunde liegende zeichnerische Festsetzung, die wie folgt dargestellt ist:



Ziel und Zweck der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, die planungsrechtliche Grundlage für die Erweiterung des Gewerbegebietes „Südlich der Schongauer Straße“ in Schwabsoien zur Deckung eines dringenden örtlichen Bedarfes zu schaffen und somit eine gezielte Ansiedelung von örtlichen Gewerbebetrieben in Bezug auf eine optimale Wirtschaftsentwicklung sowie der Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen zu realisieren. Zu diesem Zweck ist es erforderlich, die vorgesehene Erweiterung des Gewerbegebietes nicht nur nach Süden, sondern das vorhandene Mischgebiet auch nach Osten und das Gewerbegebiet nach Süden zu ergänzen.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. **Mit der Bekanntmachung wird die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schwabsoien wirksam.**

Jedermann kann die 1. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Bauleitplanung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Schwabsoien, Schongauer Straße 1, 86987 Schwabsoien und bei der Verwaltungsgemeinschaft Altstadt, Bauamt, Marienplatz 2, 86972 Altstadt während der allgemeinen Amts- bzw. Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 1. Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schwabsoien geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches beigeführt wird.

Ortsüblich bekannt gemacht durch
Anschlag an der Amtstafel

am: 10.05.2016

Abgenommen

am: 30.05.2016



Schwabsoien, den 10.05.2016

.....
Neumann, 1. Bürgermeister